

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten

Sitzungsteil öffentlich

Datum 25.06.2010

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	24.10.2008	x				
2	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	23.10.2009	x				
3							

Betreff
Heizkostenpauschale

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Von der Referat IV-Vorlage vom 08.06.2010 nimmt der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten Kenntnis.
 Am derzeitigen Richtwert für angemessene Heizkosten wird festgehalten. Nach Vorliegen und Auswertung der Endabrechnungen 2010 wird das Sozialamt im Jahr 2011 eine erneute Überprüfung vornehmen. Dem Beirat ist entsprechend zu berichten.

Sachverhalt

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes im Bericht vom 03.06.2008 zur Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II wurden die Richtwerte für angemessene Heizkosten mit Dienstanweisung des Referats IV vom 03.09.2008 auch bei Leistungen nach dem SGB XII in Höhe von 1,80 € je Quadratmeter und Monat festgesetzt und das Sozialamt beauftragt, im Frühjahr 2009 die Richtwerte (= Prüfgrenzen) erneut zu überprüfen, was bis Ende April 2009 auch geschah.

Die Ergebnisse, die zeigten, dass der Richtwert für angemessene Heizkosten in Höhe von 1,80 € je Quadratmeter sowohl aktuell als auch perspektivisch angemessen war, wurden dem Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten in der Sitzung am 23.10.2009 zur Kenntnis gegeben. Dabei wurde die Verwaltung erneut beauftragt, nach Vorliegen der Endabrechnungen für 2009 die Beiratsmitglieder über die Prüfgrenze schriftlich zu informieren bzw. spätestens in der Beiratssitzung am 18.06.2010 (25.06.2010) zu berichten und zur Verwendung der Guthaben Stellung zu nehmen.

1. Prüfgrenze der Heizkosten

Eine Auswertung der bis 31.03.2010 für 2009 abgerechneten Heizkosten hat Folgendes ergeben:

	Auswertungen	Durchschnittskosten á qm	Überschreitungen
SzA	157	1,16	11,5 %
ARGE	212	1,27	12,7 %

Den von der infra fürth am 29.03.2010 übersandten Angaben zur Gaspreisentwicklung (= Bruttopreise) ist zu entnehmen, dass der Bruttoarbeitspreis vom 01.04.2003 von 3,83 Cent/KWh bis 31.03.2009 auf 7,29 Cent/KWh um 90 % (Höchststand) erhöht wurde und derzeit 5,75 Cent/KWh (seit 01.04.2010 oder plus 50 % gegenüber 01.04.2003) beträgt. Im gleichen Zeitraum wurden die Richtwerte für angemessene Heizkosten (=Prüfgrenzen) vom 1,16 €/qm auf 1,80 €/qm und damit um 55 % erhöht.

Einer Trendprognose der infra fürth zufolge ist mit einem Anstieg des Bruttoarbeitspreises zum 01.07.2010 auf 5,94 Cent/KWh bzw. zum 01.10.2010 auf 6,15 Cent/KWh zu rechnen. Damit wird der Bruttoarbeitspreis um 55 % bzw. 61 % über dem Bruttoarbeitspreis am 01.04.2003 liegen und damit im Großen und Ganzen der Erhöhung der Richtwerte für angemessene Heizkosten entsprechen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Richtwerte (= Prüfgrenzen) für Heizkosten ist aber auch zu berücksichtigen, dass

- in der Stadt Fürth 74 % der Gebäude bis 1977 und somit vor Einführung der 1. Wärmeschutzverordnung errichtet wurden und es für diese Gebäude keine Anforderungen an den Wärmeschutz gab;

- die Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg in Fürth wesentlich geringer als in Nürnberg ausfielen, weshalb der Anteil an Gebäuden aus der Zeit vor 1948 in Fürth immerhin 32 % beträgt, während er in den Städten Nürnberg und Schwabach nur bei 25 % bzw. 17 % liegt;
- die Personen, die in der Stadt Fürth Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII erhalten, schwerpunktmäßig in den Stadtteilen leben (vgl. Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2007 vom 24.10.2008, S.11), die über hohe Anteile an Gebäuden verfügen, die vor 1948 bzw. 1977 errichtet wurden;
- nach Angaben der infra 90 % des Heizgasverbrauches in der Zeit vom 01.10. bis 31.03 anfallen;
- die Winter 2008/2009 und 2009/2010 im Vergleich zu den Vorjahren sehr kalt waren und es nach den vom Deutschen Wetterdienst gemessenen Werten in Fürth durchschnittlich sogar kälter als im Bundesdurchschnitt war.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass die Übernahme von Heizkosten nach Auffassung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/4785) und ständiger Rechtsprechung nicht ohne Einzelfallprüfung auf eine pauschal festgelegte Obergrenze (= Prüfgrenze) beschränkt werden darf und kommunale Träger, die Entscheidungen über die Angemessenheit der Heizkosten ohne Einzelfallprüfung ausschließlich auf der Grundlage festgelegter Obergrenzen treffen, rechtswidrig handeln, kann trotz einer möglicherweise geringfügig höheren Steigerung des Bruttoarbeitspreises ab 01.10.2010 im Vergleich zum 01.04.2003 (plus 55 % bzw. 61 %) gegenüber der Anhebung des Richtwertes für angemessene Heizkosten von 1,16 €/qm auf 1,80 €/qm (plus 55 %) am derzeitigen Richtwert für angemessene Heizkosten (= Prüfgrenze) in Höhe von 1,80 €/qm bei SGB II-/SGB XII- Leistungsbeziehern weiterhin festgehalten werden.

Nach Vorliegen und Auswertung der Endabrechnungen 2010 wird das Sozialamt im Jahr 2011 eine erneute Überprüfung vornehmen.

2. Verwendung der Guthaben

a) Leistungsberechtigte nach dem SGB XII

Gemäß § 29 Abs. 3 SGB XII werden Leistungen für Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Sich ergebende Guthaben werden von den Energieversorgern und Vermietern im Regelfall mit den künftigen Abschlagszahlungen bzw. Mietzahlungen verrechnet.

Mindert sich dadurch der Bedarf einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum, dann werden bei der Bedarfsberechnung nur noch die tatsächlich in Rechnung gestellten Aufwendungen berücksichtigt.

Wird ein Guthaben ausbezahlt, erfolgt gemäß § 82 SGB XII eine Anrechnung als Einkommen im Monat des Zuflusses.

b) Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen.

Sie werden nicht wie andere Einkommenszuflüsse im Sinn von § 11 SGB II behandelt, sondern führen zu einer bedarfsmindernden Direktanrechnung bei den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Folgemonat.

Rückzahlungen und Gutschriften, die sich auf die Kosten für die Haushaltsenergie beziehen, bleiben im SGB II und SGB XII außer Betracht.

Finanzielle Auswirkungen ☒ nein ☐ ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten ☐ nein ☐ ja €	
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst.		Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐ RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐		Beteiligte Dienststellen:	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☐ nein	

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 08.06.2010

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Steinbacher

Tel.:
974-1837